Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1973 Nr. 51 ausgegeben am 30. November 1973

Verordnung

vom 28. November 1973

über die Abgabe und den Bezug von Treibstoffen an Tankstellen

Um die Versorgung des Landes mit Treibstoffen zu sichern und um Missbräuchen in der Abgabe und im Bezug von Treibstoffen für Motorfahrzeuge zu verhindern, erlässt die Regierung aufgrund des Verfassungsgesetzes betreffend Bevollmächtigung der Regierung zur Anordnung kriegswirtschaftlicher Massnahmen, LGBl. 1939 Nr. 13, nachstehende Verordnung:

Art. 1

1) Haltern von Tankstellen ist die Abgabe von Treibstoffen an Verbraucher, deren Motorfahrzeug im Grenzgebiet (ausgenommen Schweiz) seinen Standort hat oder immatrikuliert ist, untersagt, wenn die Tankfüllung, gemessen mit der Tankuhr oder dem Messstab, einen Viertel der Tankkapazität erreicht oder übersteigt. Der Messstab muss verwendet werden, wenn Zweifel an der richtigen Anzeige der Tankuhr angebracht sind.

2) Liegt die Tankfüllung unter dem in Abs. 1 genannten Mass, dürfen höchstens 5 Liter Treibstoff in den Fahrzeugtank abgegeben werden.

3) Verbraucher, deren Motorfahrzeug zwar im Grenzgebiet noch immatrikuliert ist, die aber ihren ständigen Wohnsitz nachweisbar im Fürstentum Liechtenstein haben, sind von den Abs. 1 und 2 nicht erfasst.

Art. 2

Nicht als Halter von Tankstellen im Sinne dieser Verordnung gelten Firmen und Personen, die eine Tankstelle ausschliesslich zu ihrer Selbstversorgung oder derjenigen ihres Personals betreiben.

Art. 3

Die Abgabe von Treibstoffen mittels Geldmünzautomaten ist untersagt.

Art. 4

Anderweitige Vorschriften der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Art. 5

Halter von Tankstellen, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstossen, werden vom Schöffengericht wegen Vergehens mit Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis 10 000 Franken bestraft. Das gleiche gilt für Motorfahrzeugführer, die einen Bezug von Treibstoff entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung erschleichen oder die Verordnung auf sonstige Art umgehen.

Art. 6

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Alfred Hilbe*
Fürstlicher Regierungschef